



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az.:41-8240.121-4/2016

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens nach § 10 Abs. 3 BImSchG;
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für den Rückbau des Kessels 12 und für die Errichtung von zwei neuen Dampferzeugern Kessel 18 und Kessel 19 durch die Kraftwerk Obernburg GmbH, Industrie Center Obernburg, 63784 Obernburg auf dem Grundstück, Fl. Nr. 8012/1 der Gemarkung Erlenbach; Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG;

1. Die Fa. Kraftwerk Obernburg GmbH hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) für den Rückbau des Kessels 12 und die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Dampferzeugern Kessel 18 und Kessel 19 beantragt. Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.
2. Für die im folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 1.1 des 1. Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gemäß § 10 BImSchG wird für dieses Vorhaben ein förmliches Verfahren durchgeführt.

Für dieses Verfahren wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anhand der Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für die geplanten Änderungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **02.05.2017 bis einschließlic 01.06.2017** beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer 154, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben können vom 02.05.2017 bis zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum 16.06.2017 schriftlich beim Landratsamt Miltenberg erhoben werden.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich abgegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

4. Als Erörterungstermin für die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen wird **der 29.06.2017, 10:00 Uhr im Landratsamt Miltenberg, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, Besprechungsraum II, Zimmer Nr. 269** bestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin nach Ermessen des Landratsamtes durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin statt, können die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Miltenberg, 21.04.2017
Landratsamt Miltenberg

gez.

Scherf
Landrat